

## Haftungsausschluss-Klausel

### **für die Überlassung von städtischen Räumen, Einrichtungen bzw. Geräten (einschl. von Schulräumen), Sporthallen und Sportanlagen und der Bäder für außerschulische Veranstaltungen**

---

1. Die Stadt Buxtehude überlässt dem Benutzer bzw. der Benutzerin die in dem beigefügten Schreiben besonders bezeichneten städtischen Räume, Einrichtungen bzw. Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer bzw. die Benutzerin ist verpflichtet, diese jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst bzw. durch seine Beauftragten zu prüfen; er bzw. sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die im Rahmen der Benutzung der überlassenen Räume einschließlich Zugänge, Einrichtungen und Geräte entstehen, soweit sie nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Soweit Teilnehmern und Teilnehmerinnen bzw. Besuchern und Besucherinnen von Veranstaltungen des Benutzers bzw. der Benutzerin Schäden zugefügt werden, hat der Benutzer bzw. die Benutzerin die Stadt von deren Ansprüche freizustellen. Sofern diese gegenüber dem Benutzer bzw. der Benutzerin Ansprüche geltend machen, verzichtet dieser bzw. diese für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriff gegen die Stadt sowie deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Stadt haftet ebenso nicht bei Diebstahl von Garderobe oder mitgeführten Wertsachen. Der Benutzer bzw. die Benutzerin hat die Stadt hier ebenfalls von Ansprüchen freizustellen.

3. Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude, an den Einrichtungen bzw. Geräten und an den Zugangswegen entstehen, haftet der Benutzer bzw. die Benutzerin. Soweit sich der Benutzer bzw. die Benutzerin darauf beruft, dass der Schaden schon entstanden war oder ihn bzw. den verursachenden Teilnehmer bzw. die verursachende Teilnehmerin kein Verschulden trifft, ist der Benutzer bzw. die Benutzerin beweispflichtig.
4. Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Zuschauer und Zuschauerinnen oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter bzw. die Veranstalterin verpflichtet, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis der Abschluss des Benutzungsvertrages abhängig gemacht werden kann.
5. Sonstiges (z.B. Haftpflichtversicherungsnachweis bei Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung)

Die vorstehende Haftungsausschluss-Klausel wird anerkannt.

Buxtehude, \_\_\_\_\_

---

rechtsverbindliche Unterschrift

---

Wiederholung der Unterschrift in Blockschrift